

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **96 (1998)**

Heft 4

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

letzung von Artikel 4 der Bundesverfassung (Art. 4 BV: Willkür und ungleiche Behandlung).

Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Willkürlich wäre eine Neuzuteilung nur dann, wenn sich diese schlechthin nicht rechtfertigen liesse und die gesetzlichen Vorschriften oder die elementaren Grundsätze einer Güterzusammenlegung grob missachtet würden. Mit der Zusammenfassung der acht Parzellen bzw. vier Grundstücksflächen zu neu bloss zwei Parzellen sei dem Arrondierungsgebot weitgehend entsprochen. Aus Artikel 4 der Bundesverfassung lasse sich kein Anspruch auf Zuteilung des gesamten Besitzes in Hofnähe ableiten. Die Bewertung der Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung infolge der Quellenschutzzone hätte im Rahmen der Bonitierung geltend gemacht werden sollen. Ein staatsrechtliches Verfahren könne die angefochtene Neuzuteilung nicht in jeder Hinsicht frei überprüfen und auf nachträgliche Wünsche eingehen, die erst vor Bundesgericht vorgebracht würden. Die Beteiligten einer Felderregulierung sollten an den durch das Verfahren geschaffenen

Mehrwerten in möglichst gleichem Masse teilhaben. Ebenso seien die Belastungen und Nachteile auf sämtliche Eigentümer zu verteilen (BGE 105 Ia 324 E. 2c). Gewisse Unterschiede seien jedoch kaum vermeidbar und müssten in Kauf genommen werden, sofern sie nicht auf Versehen oder Versäumnissen der Durchführungsorgane zurückzuführen seien. Neben dem Grad der Arrondierung sei der Realersatzanspruch der Beteiligten in wert-, qualitäts- und flächenmässiger Hinsicht zu wahren, was bei der Neuzuteilung des Beschwerdeführers der Fall sei. Die bisherige Bewirtschaftungsweise des Beschwerdeführers sei im wesentlichen weiterhin möglich.

Aufgrund der Erwägungen wird die staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen, soweit auf sie einzutreten ist.

Bundesamt für Landwirtschaft
Abteilung Strukturverbesserungen
Mattenhofstrasse 5
CH-3003 Bern
Telefon 031 / 322 26 55
Telefax 031 / 322 26 34

Der vollständige Jahresbericht kann bei obenstehender Adresse bezogen werden. Er enthält folgende Abschnitte: Einführung, Geänderte Rechtsgrundlagen, Beiträge an Meliorationsprojekte, Investitionskredite, Betriebshilfe, Interessante Projekte, Beschwerdefälle – Gerichtsentscheide, Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen, Stand der Agrarpolitik 2002.

Le rapport annuel complet peut être commandé auprès de l'office sus-mentionné. Il est structuré comme il suit: Introduction, Modification des dispositions légales, Contributions allouées pour des projets d'améliorations foncières, Crédits d'investissements, Aide aux exploitations paysannes, Projets intéressants, Recours au plan fédéral, Commissions et groupes de travail, Politique agricole 2002: état des travaux.

Olivier Reis

Ingénieur géomètre-topographe ENSAI Strasbourg / Vermessungsingenieur

Traducteur diplômé (ITIRI Strasbourg) / Diplomierter Übersetzer

9, rue des Champs F-57200 SARREGUEMINES

Téléphone: 00 33 3 87 98 57 04 Télécopie: 00 33 3 87 98 57 04 E-mail: o.reis@infonie.fr

Traductions d'allemand en français / Übersetzungen aus dem Deutschen ins Französische

L'expérience professionnelle d'ingénieurs géomètres-topographes confirmés au service de la compétence linguistique de traducteurs diplômés

Die Verbindung der fachlichen Kompetenz berufserfahrene Vermessungsingenieure mit den Sprachkenntnissen diplomierter Übersetzer

Reinhart Stölzel

Ingénieur géomètre-topographe / Vermessungsingenieur

Interprète diplômé (CCI Berlin) / Diplomierter Dolmetscher (IHK Berlin)

Blankenburger Strasse 151C, D-13127 BERLIN

Tél. (privé): 00 49 30 47 48 11 15 Tél. (prof.) et fax: 00 49 30 44 36 90 34 E-mail: Stoelzel@t-online.de

Traductions de français en allemand / Übersetzungen aus dem Französischen ins Deutsche